



**Satzung
des Vereins zur Unterhaltung der Schleswig-Holsteinischen
Gemeindeverwaltungsschule e.V.**

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Verein zur Unterhaltung der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e.V.“ (Schulverein).
- (2) Der Schulverein hat seinen Sitz in Bordesholm. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Schulvereins sind:
 - a) die Städte Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster,
 - b) der Schleswig-Holsteinische Landkreistag e.V.,
 - c) der Städtebund Schleswig-Holstein e.V.,
 - d) der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag e.V.
- (2) Für die Aufnahme anderer Mitglieder in den Schulverein gilt § 13 Abs. 1.
- (3) Der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein ist förderndes Mitglied. Er kann zu den Sitzungen der Organe des Schulvereins Vertreter entsenden. Diese Vertreter haben kein Stimmrecht.

§ 3

Aufgabe

- (1) Das Land Schleswig-Holstein, der Schulverein und der Verein „Deutsche Rentenversicherung Bildungszentrum Reinfeld e.V.“ bilden das Ausbildungszentrum für

Verwaltung –Körperschaft des öffentlichen Rechts-. Für die Gemeinden, Ämter und Kreise des Landes Schleswig-Holstein ist der Schulverein Mitträger der in den Satzungen des Ausbildungszentrums für Verwaltung, der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (Verwaltungsfachhochschule) und der Verwaltungsakademie sowie in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausbildung und Prüfung näher geregelten Aufgabe, Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung auszubilden und die Fortbildung dieser Beschäftigten zu fördern.

- (2) Der Schulverein stellt dem Ausbildungszentrum für Verwaltung seine Ausbildungseinrichtung in Bordesholm für den Betrieb der Verwaltungsakademie zur Verfügung.
- (3) Der Schulverein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Mittel des Schulvereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Schulvereins.

§ 4

Organe des Schulvereins

Organe des Schulvereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 5 – 7) und der Vorstand (§§ 8 – 10).

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Vorsitzende oder Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist die oder der Vorsitzende des Vorstandes; stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender ist die oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.
- (2) Das Verhältnis der Stimmen, mit denen die Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten sind, entspricht dem Zahlenverhältnis der Beamten und Angestellten. Dabei werden die Beamtinnen oder Beamten und Angestellten den einzelnen Mitgliedern in folgender Weise zugerechnet:
 - a) den Mitgliedern nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) jeweils die in ihrem Dienst stehenden Beamtinnen und Beamten und Angestellten;
 - b) den Mitgliedern nach § 2 Abs. 1 Buchstaben b) – d) jeweils die Beamtinnen und Beamten und Angestellten, die im Dienst der zu dem betreffenden Verband zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen.

Bei der Zurechnung nach Buchstaben a) und b) bleiben die bei den wirtschaftlichen Unternehmen beschäftigten Angestellten außer Betracht.

- (3) Auf jeweils 1.000 Beamtinnen und Beamte und Angestellte im Sinne von Abs. 2 entfällt eine Stimme, wobei Zahlen über 500 auf 1.000 aufzurunden, Zahlen bis zu 500 auf 1.000 abzurunden sind; jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme.
- (4) Das Stimmenverhältnis wird aufgrund der Absätze 2 und 3 ermittelt. Grundlage für die Ermittlung sind für die in Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Mitglieder die jeweils vorliegende letzte Personalstandsstatistik des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein.
- (5) Die den einzelnen Mitgliedern zustehenden Stimmen sind jeweils von einer bevollmächtigten Vertreterin oder einem bevollmächtigten Vertreter des Mitgliedes einheitlich abzugeben; das Recht eines Mitgliedes, sich bei der Stimmabgabe durch die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Mitglieds vertreten zu lassen, bleibt unberührt.

§ 6

Aufgabe der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Festsetzung des Haushaltsplans,
 - b) die Verteilung der Umlage auf die Mitglieder,
 - c) die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Auflösung des Schulvereins,
 - f) die Stellungnahmen zu den Angelegenheiten des Ausbildungszentrums für Verwaltung, der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie, in denen dem Schulverein ein Mitwirkungsrecht zusteht.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Entscheidungen des Vorstandes jederzeit an sich ziehen.

§ 7

Verfahren der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von ihrer oder ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Frist für die Ladung und Zusendung einer Tagesordnung an die Mitglieder beträgt mindestens eine Woche.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre oder ihr Vorsitzender oder ihre stellvertretende oder stellvertretender Vorsitzender anwesend sowie mehr als die Hälfte der Mitglieder des Schulvereins vertreten sind. Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Mitgliederversammlung zur Beratung über denselben Gegenstand zum zweitenmal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; bei der zweiten Ladung muss auf die Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Die Beschlüsse nach § 6 Abs. 1 zu d), e) und f) bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Mitgliederversammlung; im übrigen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gefasst. Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt sind.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und von einem Vorstandsmitglied und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, sofern niemand innerhalb von 14 Tagen nach Versand widerspricht.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich
 - a) einem von den Mitgliedern zu § 2 Abs. 1 Buchst. a) gemeinsam benannten Mitglied,
 - b) je einem von den Mitgliedern zu § 2 Abs. 1 Buchst. b) – d) benannten Mitglied,
 - c) einem weiteren, von den Mitgliedern nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) – d) benannten Mitgliedern.

Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Benennung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach Buchsta-

ben a) und b) erfolgt jeweils für die Dauer einer Amtszeit des Kuratoriums des Ausbildungszentrums für Verwaltung. Die Benennung des Vorstandsmitgliedes und seines Stellvertreters nach Buchstabe c) erfolgt jeweils für die erste oder zweite Hälfte einer Amtszeit des Kuratoriums des Ausbildungszentrums für Verwaltung durch die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) gemeinsam und die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Buchstaben d), b) und c) in dieser Reihenfolge.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Hauptamt aus, bevor seine Amtszeit im Vorstand beendet ist, so kann das betreffende Vereinsmitglied für den Rest der Amtszeit im Vorstand eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger benennen.
- (3) Der Vorsitz im Vorstand wechselt alle zwei Jahre zwischen den Vorstandsmitgliedern nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b) in der Reihenfolge des § 2 Abs. 1 Buchst. a) – d).
- (4) Der Schulverein entsendet die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter in das Kuratorium des Ausbildungszentrums für Verwaltung. Der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes soll dem Kuratorium des Ausbildungszentrums für Verwaltung gem. § 7 Abs. 1 der Satzung des Ausbildungszentrums für Verwaltung für die Wahl zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vorgeschlagen werden.

§ 9

Aufgabe des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Schulvereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach § 6 zuständig ist. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder.

§ 10

Verfahren des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es 3 Vorstandsmitglieder verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, darunter die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit gilt ein

Antrag als abgelehnt.

- (3) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der kommunalen Landesverbände sollen als Gäste geladen werden.

§ 11

Geschäftsführung

Neben dem Vorstand wird für die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse sowie aller Geschäfte der laufenden Verwaltung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter der Verwaltungsakademie und die jeweilige büroleitende Beamtin oder der jeweilige büroleitende Beamte der Verwaltungsakademie als ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter bestellt. Im übrigen wird die Geschäftsführung des Schulvereins auf die Geschäftsstelle der Verwaltungsakademie übertragen.

§ 12

Kosten des Schulvereins

- (1) Kosten des Schulvereins sind:
 - a) Die Kostenanteile zu den Haushalten des Ausbildungszentrum für Verwaltung, der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie gem. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Ausbildungszentrum für Verwaltung;
 - b) sonstige sächliche Kosten und
 - c) persönliche Kosten einschl. der aus Anlass der Tätigkeit des Vorstandes entstehenden Reisekosten seiner Mitglieder.
- (2) Die Kosten werden auf die Mitglieder entsprechend dem Personalbestand nach § 5 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 aufgeteilt.

§ 13

Änderung und Auflösung des Schulvereins

- (1) Die Aufnahme anderer Schulvereinsmitglieder erfolgt nach rechtsverbindlicher Beitrittserklärung und Zustimmung der Mitgliederversammlung durch Änderung des § 2 dieser Satzung.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Schulverein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und erst nach Ablauf einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zulässig.
- (3) Der Schulverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens 4 dem Schulverein angehörende Mitglieder dies verlangen. Die Auflösung wird zu dem auf den Beschluss folgenden 31. Dezember, frühestens aber 6 Monate nach Beschlussfassung wirksam.
- (4) Wird der Schulverein aufgelöst, so erfolgt die Regelung der Rechtsnachfolge sowie die Auseinandersetzung über die nach Erfüllung der Verbindlichkeiten des Schulvereins vorhandenen Mittel durch Vereinbarung zwischen den Schulvereinsmitgliedern. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet über Rechtsfolge und Auseinandersetzung ein Schiedsgericht, das unter dem Vorsitz der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts zusammentritt. Die oder der Vorsitzende beruft zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer aus dem kommunalen Bereich.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihren Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Schulvereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Etwa verbleibende Vermögenswerte sind sonstigen der Allgemeinheit und dem Schulwesen dienenden Organisationen oder Einrichtungen zuzuführen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Schulvereins erfolgen im Amtlichen Anzeiger des Landes Schleswig-Holstein.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bordesholm, 23. Okt. 2003

gez. Andresen

Vorsitzender

Eingetragen ins Vereinsregister unter Nr. 712 beim Amtsgericht Rendsburg am 18. Nov. 2003.